

1. Änderungssatzung
zur Betriebssatzung für den
Abwasserbeseitigungsbetrieb der Gemeinde Bad Rothenfelde
vom 10. Dezember 2008

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), in Verbindung mit der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) vom 15. August 1989 (Nds. GVBl. S. 318), jeweils in der zzt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 10. Dezember 2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 - Werksleitung -

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Er leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen Geschäfte . Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 20.000 €, z. B. Werksverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
3. a) Stundungen von Zahlungsverbindlichkeiten, die 10.000 € nicht übersteigen,
b) befristete Niederschlagung bis 10.000 € und bei unbefristeten Niederschlagungen bis 5.000 €,
c) Erlass von Ansprüchen bis zu 5.000 €.
4. Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
5. Personaleinsatz und personalrechtliche Maßnahmen.
Personalrechtliche Maßnahmen sind Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Bediensteten bis Entgeltgruppe 6 TVöD.

§ 4 - Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Werksausschusses -

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Der Werksausschuss entscheidet über

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 20.000 € übersteigt,
2. alle Werksangelegenheiten, soweit nicht der Werksleiter oder der Rat zuständig ist.

3. Der Werksausschuss bereitet die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die dem Beschluss des Rates unterliegen, wenn sie keinen Aufschub dulden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Werksausschusses entscheiden. § 66 (Eilentscheidungen) NGO gilt entsprechend.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Bad Rothenfelde, 10. Dezember 2008

GEMEINDE ROTHENFELDE

(Siegel)

Rehkämper
Bürgermeister